

noch nicht berührt. Er stellt Wohnheitsrecht dar. Ein Wohnheitsrecht bildet sich aber nicht an Randerscheinungen, sondern an der Mitte und der Fülle. Die Mitte und Fülle bei erledigten Fahnlehen, das waren die rechtliche Bindung zur Wiederausgabe durch Lehenerbrecht, Anwartschaft, Eventualbelehnung, später durch Gesamtbelehnung und Erbverbrüderung. H. Krause.

Werner Ogris, Der mittelalterliche Leibrentenvertrag. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten Bd. 6) Wien u. München 1961, Verlag Herold, 311 S. — Der Leibrentenvertrag ist einer der großen Vertragstypen des hohen und späten Mittelalters gewesen, bedeutsam gleichermaßen als Form des öffentlichen Kredits für Städte und geistliche Anstalten wie als Beleg dafür, daß das mittelalterliche Recht der sich durchsetzenden Geldwirtschaft die ihr gemäßen Rechtsfiguren zur Verfügung zu stellen vermochte. Es geschah in doppelter Gestalt: Rentenkauf und Leibrentenvertrag. Der Käufer einer Rente war ein Kapitalgeber, der flüssige Mittel anlegen wollte; Verkäufer war ein Grundstückseigentümer, der Geld brauchte; die (ursprünglich ewige) Rente war aus den Erträgen des Grundstücks zu zahlen und durch die Haftung des Grundstücks gesichert. Der Käufer einer Leibrente war ein Vermögensbesitzer, der sich von Risiko und Mühe der Vermögensnutzung entlasten wollte und gegen einmalige Zahlung eine Rente bis zu seinem Lebensende erwarb, die dann erlosch; Verkäufer war typisch eine kapitalbedürftige Anstalt; an die Stelle liegenschaftlicher Sicherung trat die von der menschlichen Person gelöste Bestandssicherheit solcher Schuldner. Diese zweite Form wird in dem Buch von Ogris zum ersten Mal monographisch ausführlich auf der Basis breiten, nicht nur örtlich ausgewählten Quellenmaterials behandelt. Die Erscheinung hat, wie O. überzeugend nachweist, eine doppelte Wurzel: erstens die *donatio reservato usufructu*, die dem Seelenheil dienende Schenkung an geistliche Grundherrschaften bei gleichzeitiger Erhaltung einer weltlichen Existenzgrundlage des Gläubigen; zweitens die Klosterverpfändung von Laien mit Aufnahme in die Gemeinschaft und Unterwerfung unter die Gewalt des Abtes. In der Entwicklung traten die jenseitigen Bezüge allmählich hinter dem diesseitigen Versorgungszweck zurück. Die Einordnung in Grundherrschaft oder geistliche Anstalt machte rein vermögensrechtlichen Beziehungen Platz. Liegenschaften und Naturalreichtümer wurden durch Geldvermögen und Geldzahlungen abgelöst. Aus der schwerfälligen Ordnung des Grund und Bodens wechselte das Geschäft in das bewegliche Schuldrecht hinüber. Seit dem Ende des 13. Jh. ist es reiner Kauf eines Rentenrechts. Von Seiten des Käufers wohnen ihm Züge einer Personalversicherung inne, von Seiten des Verkäufers Züge des öffentlichen Kredits, jeweils mit dem spekulativen Moment des späten oder frühen Todes des Rentennehmers. Von dieser Basis aus wurde das Institut durch eine Fülle von Vertragsklauseln nach den verschiedensten Interessenrichtungen ausgebaut. Der Wert der Darstellung von O. liegt aber nicht zum wenigsten darin, daß er die rechtliche Entfaltung ständig mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Beteiligten konfrontiert. So ergeben sich zugleich tiefe Einblicke in die Finanzgestaltung der Städte und Klöster im ausgehenden Mittelalter und in das Umschgreifen des Gelddenkens vorwiegend in den städtischen Schichten.

H. Krause.

Gunter Gudian, Die Begründung in Schöffensprüchen des 14. und 15. Jahrhunderts. Ein Leitprinzip der Abfassung spätmittelalterlicher Schöffensprüche, Darmstadt 1960, Verlag C. Rinck, 127 S. — Der Gegenwart ist das Recht vorwiegend staatliches Gesetz, an dem die Vorgänge zu messen sind.